



# **Zuchtbestimmungen des Vereins für Deutsche Wachtelhunde e.V.**



Herausgeber  
Verein für Deutsche Wachtelhunde e. V.  
Zuchtbuchamt

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 3

Zuchtordnung (ZO-DW) 5

Zuchtbuchordnung (ZBO-DW) 11

Ordnungsbestimmungen 17

Gebührenordnung 19

Anlage: Ablaufschema Zucht 21

Standard Deutscher Wachtelhund 23

VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden 27

Notizen 32



Der Verein für Deutsche Wachtelhunde e.V. gegr. 1903 (VDW) hat sich zur Aufgabe gemacht, den Deutschen Wachtelhund in der Bundesrepublik Deutschland in Reinzucht zu erhalten und zu fördern. Als Stammverein der Rasse erstellt und überwacht er den **Standard Deutscher Wachtelhund** und hinterlegt ihn über den VDH bei der Federation Cynologique Internationale (FCI) - z. Zt. FOI-Standard Nr. 104/12.03.1999/D.

**Zuchtziel** ist die Erhaltung und Förderung der jagdlichen Anlagen als feinnasiger, spurlauter, spurwilliger und spursicherer sowie wild- und raubzeugscharfer, bring- und wasserfreudiger Stöber- und Waldgebrauchshund. Grundlagen hierfür sind ein funktionsgerechter, ansprechender Körperbau, robuste Gesundheit und ein ausgeglichenes Wesen.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom VDW erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Tierschutzrechtliche Bestimmungen werden beachtet. Das Internationale Zuchtreglement der FCI, die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und die Mindesthaltungsbedingungen nach dem Tierschutzgesetz sind für alle Mitglieder des VDW verbindlich.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben gibt sich der Verein die folgenden Zuchtbestimmungen; gegliedert in *Zuchtordnung (ZO-DW)* *Zuchtbuchordnung (ZBO-DW)* und *Ordnungsbestimmungen*.





## 1. Zuchtgrundsätze

- 1.1 Die Rasse "Deutscher Wachtelhund" wurde mit einer zahlenmäßig geringen Ausgangspopulation begründet. Um Schäden durch Verengung der Zucht (sog. Inzuchtdepressionen) zu vermeiden, gilt als oberster Zuchtgrundsatz, die genetische Vielfalt in der Rasse zu erhalten.
- 1.2 Der Deutsche Wachtelhund wird in zwei Stämmen, den **Braunen** und den **Braunschimmeln**, getrennt gezüchtet.  
Verbindungen zwischen Hunden der beiden Stämme sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Zustimmung erteilt der Zuchtleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesgruppenzuchtwart.  
Einfarbig rote Hunde sind den Braunen, Rotschimmel den Braunschimmeln zuzuordnen. Aus braunen Eltern fallende Schecken, Brauntiger oder Braunschimmel werden den Braunschimmeln zugeordnet.

## 2. Zuchtberatung

- 2.1 Zuchtleiter, Zuchtbuchführer und Landesgruppenzuchtwarte stehen allen Züchtern und Mitgliedern des Vereins zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.
- 2.2 Rechtzeitig vor einem Deckakt soll der Züchter ein Beratungsgespräch mit dem Zuchtwart seiner Landesgruppe führen. Der Zuchtwart berät den Züchter und gibt ihm die aktuellen Werte der Zuchtwertschätzung besonders HD-Werte, Stand der Deckmarken der Rüden (hier Rücksprache mit Landesgruppenzuchtwart in der der Rüde steht) bekannt. Die letzte Entscheidung bei der Wahl des Zuchtrüden hat der Züchter.

## 3. Zuchtwertschätzung

Der VDW bedient sich zur Speicherung aller Prüfungsbewertungen, Leistungsnachweise und Untersuchungsergebnisse der EDV. Auswertungen dieser umfangreichen Datenbank dienen der Nachzuchtkontrolle und ermöglichen als rechnergestütztes Verfahren für eine Anzahl ausgewählter, zuchtrelevanter Merkmale (z.B. Anlagenfächer und HD-Werte) die sog. Zuchtwertschätzung. Hierbei verdichten sich unter Einbeziehung der gesamten Verwandtschaft die gespeicherten Daten zu einer Zuchtwertzahl.

Die Zuchtwertschätzung wird für alle, nach dieser ZO zuchttauglichen Hunde, jährlich zweimal, nach Speicherung der Frühjahrs- und Herbstprüfungsergebnisse, durchgeführt und den Zuchtwarten als Beratungsunterlage zugeleitet.

## 4. Zuchtzulassung

- 4.1 **Zur Zucht zugelassen** sind Deutsche Wachtelhunde, die
  - 4.1.1 im Zuchtbuch für Deutsche Wachtelhunde oder in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch in einem anderen Land eingetragen sind und für die eine Ahnentafel ausgegeben wurde.
  - 4.1.2 gesund und wesensfest sind und keine Fehler i. S. der Ziff 5 ZO-DW aufweisen.
  - 4.1.3 dem Standard entsprechen (wie beim FCI hinterlegt) und bei der Formwertbeurteilung durch einen Formwertrichter (Formwertrichter werden in der Richterliste des VDW gesondert aufgelistet) mindestens mit Note **"Gut"** bewertet wurden. Der Rassestandard ist Anlage dieser ZO.
  - 4.1.4 einmal in den Anlagefächern Nase, Spurlaut, Spurwillen, Spursicherheit und Stöbern mindestens die Note 5 (Gut), in der Wasserfreude/Wasserarbeit die Note 2 (Genügend) und in der Schussfestigkeit die Note 8 (schussfest) erhalten haben.

Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde mit den oben genannten Zuchtnoten in den Anlagefächern **und** mindestens **einer bestandenen DW-Prüfung**.

Hunde, die bei **einer** Prüfung in der "Schussfestigkeit Wald" die Note 4 und schlechter oder bei "Schussfestigkeit Wasser" die Note 1 oder 0 erhalten haben, sind von der Zucht ausgeschlossen.

Beide Zuchtpartner **müssen** bei Zuchtverwendung nach vollendetem 36. Lebensmonat **zusätzlich** zu vorstehenden Mindestnoten in den Anlagefächern wenigstens eine Verbandsprüfung (EP, EPB, GP, VSWP, Vbr, Btr, VPS) mit Erfolg abgelegt haben oder ein Leistungszeichen laut Teil V §§ 71, 72, 73 und 74 PO-VDW (Härte, natürliche Schweißfährte, Weitjager, Schwarzwild) erworben haben.

**Ausnahmen** sind in begründeten Einzelfällen möglich. Diesbezügliche Anträge sind rechtzeitig über den Zuchtleiter an den Zuchtausschuss zu richten.

**4.1.5** nach der Röntgenuntersuchung bezüglich Hüftgelenkdysplasie als zuchttauglich eingestuft wurden. Nicht zugelassen sind Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-Bestimmungen nach VDH-Vorschrift). Die Auswertung und Archivierung der Röntgenaufnahmen erfolgt zentral durch einen vom Verein im Einvernehmen mit dem VDH-Zuchtausschuss bestellten HD-Auswerter.

Für die Erstellung der Aufnahmen gelten für Züchter, Halter und Röntgen-Tierärzte die Bestimmungen der VDH-Zuchtordnung. Die Erstellung eines Obergutachtens ist möglich. Der Obergutachter wird vom Verein bestellt. Für das Verfahren im Falle des Antrags auf ein Obergutachten sind die Vorschriften der VDH-Zuchtordnung verbindlich. Zur Eindämmung des HD-Risikos bedient sich der VDW einer anerkannten Zuchtwertschätzung.

**HD-Durchschnittszuchtwert** beider Eltern **bei Braunen: höchstens 105/ bei Braunschimmel: höchstens 100**. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich; wie bei 4.1.4

**4.1.6** Das Mindestalter bei der Zuchtverwendung beträgt 15 Monate. Hündinnen dürfen nach der Vollendung des 8. Lebensjahres (das ist der 8. Geburtstag) nicht mehr belegt werden. Eine Hündin darf jährlich nur einmal zur Zucht verwendet werden.

**4.1.7** Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Die Verantwortung für die Zucht in einem anerkannten DW-Zwinger liegt allein beim Züchter. Hierzu gehört insbesondere, dass nur gesunde und lebensfähige Welpen aufgezogen werden.

**4.1.8** Der Zuchtausschuss hat die Anzahl der Deckakte für Zuchtrüden zahlenmäßig begrenzt. Für zuchttaugliche Rüden werden auf Antrag vom zuständigen Landesgruppenzuchtwart max. 5 Deckmarken ausgegeben, die innerhalb eines Zuchtjahres verbraucht werden können. Nach Rücksprache mit Zuchtleiter und Landesgruppenzuchtwart können weitere 4 Deckmarken angefordert werden.

Sobald Ergebnisse der Nachkommen aus den ersten 5 Deckakten (Anlagenbewertung, Fw, HD und Gesundheit) vorliegen, wird eine Nachzuchtkontrolle durchgeführt.

Nach erfolgreichen 9 Deckakten können vom Zuchtrüdenbesitzer einzelne weitere Deckmarken beantragt werden. Dies bedarf der Absprache Zuchtleiter/Landesgruppenzuchtwarte der geplanten Verbindung.

## **4.2 Zuchthunde sollen darüber hinaus**

**4.2.1** zumindest die Eignungsprüfung mit Erfolg abgelegt, sich im Jagdgebrauch bewährt und Leistungszeichen (gem. §§ 71, 72, 73, 74 PO-VDW) erworben haben.

**4.2.2** möglichst auch die Gebrauchsprüfung sowie Sonderprüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes wie Vbr, Btr VPS und Verbandsschweißprüfung bestanden haben.

## 5. Zuchtausschließende Fehler

- 5.1 Nicht Zucht zugelassen sind Deutsche Wachtelhunde, die mit Krankheiten oder zuchtausschließenden Fehlern behaftet sind. Im einzelnen begründen folgende Krankheiten oder Fehler die Zuchtsperre:
- 5.1.1 Krankheiten des Nervensystems (z.B. Epilepsie)
  - 5.1.2 Schussempfindlichkeit, starke Geräuschempfindlichkeit
  - 5.1.3 Augenerkrankungen, Augenlidfehler (En- und Ektropium)
  - 5.1.4 chronische Haut- und Haarerkrankungen
  - 5.1.5 Hodenfehler
  - 5.1.6 Krankheiten im Knochenbau (z.B. HD, Kniescheibenluxation)
  - 5.1.7 Gebissfehler (bei leichten Gebissfehlern kann der Zuchtausschuss Ausnahmegenehmigung zur Zucht erteilen).
- 5.2 Außerdem sind nicht zur Zucht zugelassen:
- 5.2.1 Hunde, die auf einer Prüfung als waidlaut beurteilt wurden
  - 5.2.2 Hunde, die für die Zucht ausdrücklich gesperrt sind oder einem anhängigen Verfahren beim ZBA mit dem Ziel der Zuchtsperre unterliegen.

## 6. Zuchtsperre

- 6.1 Deutsche Wachtelhunde, die einen Zuchtfehler gemäß Ziffer 5 (zuchtausschließende Fehler) aufweisen, sind zuchtgesperrt. Der Zuchtsperrenvermerk wird in die Ahnentafel eingetragen und veröffentlicht.
- 6.2 Zuchtsperre kann vom Zuchtausschuss für Hunde ausgesprochen werden, die zuchtausschließende Fehler oder mangelhafte Veranlagung mit mehr als einem Partner vererbt haben; Ziffer 6.1 Satz 2 gilt entsprechend.

## 7. Meldepflicht für erbkrankte Hunde

- 7.1 Zuchtwarte, Richter und Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Landesgruppenvorstände sind verpflichtet, mit Erbkrankheiten behaftete Hunde dem Zuchtleiter und dem Zuchtbuchamt zu melden.
- 7.2 Außerdem sollte sich jeder Führer eines erbkranken Hundes im Hinblick auf die Zuchtüberwachung zur Meldung verpflichtet fühlen.
- 7.3 Zur Eindämmung von Erbkrankheiten sollen Meldungen nach Möglichkeit mit tierärztlichen Attesten versehen werden.

## 8. Inzestzucht

- 8.1 Verbindungen unter Hunden, die sehr eng miteinander verwandt sind (Inzestzucht), können für eine Zuchtlinie sehr aufschlussreich sein, bedürfen aber sorgsamer Überwachung, um neben positiven auch negative Auswirkungen festzustellen. Unter Inzestzucht werden im Rahmen der Zuchtordnung die Geschwisterpaarung und Paarung Vater auf Tochter oder Sohn auf Mutter verstanden.
- 8.2 Beabsichtigte Inzestpaarungen sind durch den Züchter über den zuständigen Ldgr. Zuchtwart beim Zuchtleiter rechtzeitig zu beantragen. Anzugeben ist der Zweck der Inzestpaarung. Der Zuchtleiter kann die beabsichtigte Paarung ablehnen.
- 8.3 Jeder Züchter einer Inzestpaarung hat zu veranlassen, dass der gesamte Wurf im Alter von mindestens einem Jahr zur Beurteilung der körperlichen Form und Entwicklung, der wesensmäßigen Veranlagung und etwaiger Erbfehler vorgestellt wird. Hierüber ist durch den zuständigen Zuchtwart ein Bericht zu fertigen und dem Zuchtleiter zuzuleiten.



- 8.4** Hunde aus nicht genehmigten Inzestpaarungen erhalten anstelle der Ahnentafel zunächst nur Abstammungsausweise und gelten als vorläufig zuchtgesperrt. Für Hunde aus solchen Paarungen gilt Ziffer 8.3 entsprechend mit der Folge, dass die Welpen nach der Vorstellung auf einer Jugendprüfung Ahnentafeln erhalten und die Zuchtsperre aufgehoben werden kann.

## **9. Ausnahmegenehmigung**

Der Zuchtausschuss kann bei Hunden, die mit geringen Zuchtmängeln (nach 4.1.4; 4.1.5; 5.1.7) behaftet sind Ausnahmegenehmigungen zur Zucht erteilen. Der Antrag auf Züchterlaubnis ist durch den Züchter rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor der beabsichtigten Paarung über den Zuchtleiter an den Zuchtausschuss zu stellen.

## **10. Überwachung der Zucht**

### **10.1 Organe der Zuchtüberwachung sind:**

- der Zuchtleiter
- der Zuchtbuchführer (= Zuchtbuchamt)
- der Zuchtausschuss (gem. § 15 der Vereinssatzung)
- die Zuchtwarte

### **10.2 Der Zuchtleiter**

**10.2.1** Der Zuchtleiter überwacht und lenkt die Zucht überregional. Hierzu gehört vor allem die Organisation, Verwaltung und Auswertung der EDV des VDW.

**10.2.2** Seine Aufgaben bestehen darin, die von den Landesgruppen zu wählenden Zuchtwarte auszubilden zu prüfen (Prüfungsbestimmungen für Zuchtwarte werden im Verein nach VDH-Richtlinien festgelegt) und weiterzubilden, sie bei ihrer Tätigkeit zu beraten und so für einheitliche Anwendung der Zuchtbestimmungen zu sorgen.

**10.2.3** Er kann ggfs. Zuchtversuche anregen und überwachen. Weiterhin hält er Verbindung zu Institutionen und Personen, die sich wissenschaftlich mit der Hundezucht befassen.

**10.2.4** Er leitet den Zuchtausschuss.

### **10.3 Der Zuchtbuchführer**

**10.3.1** Der Zuchtbuchführer ist für die buchmäßige Überwachung der Zucht verantwortlich. Er trifft Entscheidungen über die Zuchtzulassung (Ziffer 4 ZO-DW).

**10.3.2** Der Wohnsitz des Zuchtbuchführers ist gleichzeitig Sitz des Zuchtbuchamtes.

### **10.4 Der Zuchtausschuss** (gemäß § 15 der Vereinssatzung).

**10.4.1** Der Zuchtausschuss ist Beratungskörper für alle die Zucht betreffenden Fragen, er kann einen verkleinerten Arbeitsausschuss ("Kleinen Zuchtausschuss") für besondere Aufgaben berufen.

**10.4.2** Er überwacht die Einhaltung der Zuchtbestimmungen und entscheidet über Maßnahmen aufgrund der Auswertung der EDV, insbesondere hinsichtlich der Zuchtwertschätzung.

**10.4.3** Der Zuchtausschuss entscheidet letztlich in einem Einspruchsverfahren (Ziffer 3 der Ordnungsbestimmungen).

## **10.5 Die Zuchtwarte**

Mit Inkrafttreten dieser ZO-DW können zu Zuchtwarten nur Mitglieder des VDW gewählt werden, die neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung über Grundkenntnisse im Zuchtwesen und in der Vererbungslehre sowie züchterische Erfahrung durch mind. 3 selbst gezüchtete Würfe verfügen.

**10.5.1** Die Zuchtwarte sind unmittelbare Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie überwachen die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in den Landesgruppen.

**10.5.2** Dies geschieht durch:

**10.5.2.1** Sammlung und Auswertung zuchtrelevanter Informationen aus Praxis und EDV für die Zuchtvorgänge in der Landesgruppe.

**10.5.2.2** Beratungsgespräche i. S. Ziff. 2.2 ZO-DW; Abnahme der Zuchtstätte gem. 3.5 ZBO-DW

**10.5.2.3** Ausgabe von Deckscheinen und Deckmarken

**10.5.2.4** Abnahme der Würfe und Tätowierung der Welpen

**10.5.2.5** Bericht über die Wurfabnahme an das Zuchtbuchamt

**10.5.2.6** Bericht über Zuchtvorgänge in der Landesgruppe

**10.5.2.7** sofortige Meldung an Zuchtleiter/Zuchtbuchamt von beabsichtigten oder vollzogenen Verstößen gegen die ZO.

**10.5.3** Die Zuchtwarte haben, insbesondere in der EDV nicht erfasste, erkannte durchschnittlich schlechte Anlagen eines Wurfes und/oder festgestellte oder vermutete Erbfehler, die zu einer Zuchtsperre führen können, dem Zuchtleiter/Zuchtbuchamt mitzuteilen. Mit der Erfüllung der unter Ziffer 10.5.2.4 und 10.5.2.5 genannten Aufgaben können die Zuchtwarte in Ausnahmefällen einen anerkannten Richter des VDW beauftragen.

**10.6** Die Organe der Zuchtüberwachung sind berechtigt, Zwingeranlagen und Zuchthunde ohne vorherige Anmeldung zu besichtigen.



## 1. Zuchtbuch

- 1.1** Das Zuchtbuch für Deutsche Wachtelhunde (ZBDW) ist das einzige anerkannte Stammbuch der Rasse in der Bundesrepublik Deutschland und wird im Auftrag des Vereins für Deutsche Wachtelhunde e.V. (VDW) von dessen Zuchtbuchamt (ZBA-DW) verantwortlich geführt und herausgegeben. Es werden darin alle Deutschen Wachtelhunde (DW) eingetragen, deren Reinzucht einwandfrei nachgewiesen ist und deren Eltern bereits eingetragen sind.  
Voraussetzung für die Eintragung ist darüber hinaus die Einhaltung der Bestimmungen der Zuchtordnung des Vereins (ZO-DW).
- 1.2** Die für das Eintragungsverfahren notwendigen Vordrucke werden vom ZBA beschafft und ausgegeben.

### 1.3 Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch der Rasse Deutsche Wachtelhunde selbständig unter voller Verantwortung, jedoch in enger Fühlung mit dem Vorsitzenden und dem Zuchtleiter. Er hat das Recht und die Pflicht sich im Zweifelsfall über die Eintragungsberechtigung zu erkundigen. Stellt sich heraus, dass bei der Anmeldung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, kann die Streichung oder Zuchtsperre der eingetragenen Hunde verfügt werden.

## 2. Zuchtrecht

### 2.1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Deckvorganges. Wird eine tragende Hündin verkauft, so gilt der neue Eigentümer als Züchter.

### 2.2 Mieten einer Hündin zur Zucht (Zuchtmiete)

Das Mieten einer Hündin zur Zucht ist eine Ausnahme und bedarf der vorherigen Zustimmung des Zuchtbuchführers. Rechtzeitig vor dem Deckakt ist dem Zuchtbuchamt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen.

Die Hündin sollte vom Decktag an bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

## 3. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

### 3.1 Bedeutung

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird beim ZBA beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von anderen, für die Rasse bereits geschützten, Zwingernamen unterscheiden.

### 3.2 Wahl des Zwingernamens

Das ZBA hat zu prüfen, ob ein beantragter Zwingername bereits für einen anderen Züchter der Rasse geschützt ist oder die Möglichkeit der Verwechslung mit anderen Namen besteht. Der beantragte Zwingername darf zuvor vom Züchter nicht ausserhalb des FCI-Bereich verwendet worden sein.

Der Zwingername soll nicht mehr als zwölf Buchstaben umfassen und wird als Nachsatzname geschützt. Das ZBA ist befugt, ihm ungeeignet erscheinende Namen ohne Begründung zurückzuweisen und Ersatzvorschläge zu verlangen. Der Antragsteller erhält eine Bescheinigung über den für ihn geschützten Zwingername. Einen Zwingernamen schützen zu lassen, ist jedoch kein Züchter verpflichtet. Zur Unterscheidung der Hunde ohne Zwingername wird der Familienname des Züchters dem Eintragungsnamen der Hunde in Klammern angefügt (Zwangsname).

### 3.3 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem ZBA verzichtet werden, jedoch darf dem Inhaber für die selbe Rasse kein anderer Name geschützt werden.

### 3.4 Besonderheiten

Der VDH empfiehlt den Schutz des Zwingernamens durch die FCI. Der internationale Zwingerschutz rangiert vor dem nationalen Zwingerschutz und ist vom Züchter über das ZBA formlos beim VDH zu beantragen. Der Schutz des Zwingernamens erlischt beim Tode des Züchters, sofern ein Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu zehn Jahre nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben.

Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Ein Züchter kann mit schriftlicher Erklärung seinen Zwingernamen einem anderen Vereinsmitglied übertragen.

### 3.5 Geltung des Zwingernamens

Einen für eine andere Rasse bereits geschützte Zwingernamen kann der Inhaber schützen lassen, wenn der Name nicht bereits für einen anderen Züchter vergeben wurde. Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung des Zwingernamens alle von ihm gezüchteten Wachtelhunde ausnahmslos zur Eintragung anzumelden, sowie rassereine DW nicht zu Kreuzungen mit anderen Rassen zu verwenden. Die Zucht von Hunden einer vom VDH nicht betreuten Rasse ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen mit Zuchtverbot belegt werden. Vor der Übersendung der Zwingerschutzbestätigung, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des VDW zu bestätigen. Die Züchter sind verpflichtet zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung dem ZBA unverzüglich mitzuteilen.

### 3.6 Liste der Zwingernamen

Das ZBA führt die Liste der geschützten Zwingernamen.

## 4. Deckbestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln von FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden. Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind. Halter im Sinne der Ziffer 4 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

### 4.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

Es dürfen nur Rüden die zur Zucht zugelassen sind verwendet werden.

#### 4.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des VDW erfüllen. Werden im Zusammenhang mit dem Zwingervorgang Vereinbarungen getroffen, die von den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH abweichen, so sind diese Abmachungen schriftlich festzuhalten. Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheiten zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Zur Vermeidung von Differenzen werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

#### 4.1.2 Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abt. 1 "Deckrüden", ersichtlich. Besonderes Augenmerk ist auf die Verwendung der Deckmarken zu legen.

Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, u.a. auch Zu- und Abgänge mit Angabe der Zuchtbuchnummer, Täto-Nr. (falls abweichend), Farbe, Angaben über die Zuchtauglichkeit und Leistungszeichen, Namen und Anschrift des Halters, Decktage und Wurfsergebnisse. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Der zuständige Zuchtwart, der Zuchtleiter und das ZBA haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern. Das Deckbuch kann auch als PC-Datei angelegt werden.

#### **4.1.3 Deckmeldung**

Beabsichtigt ein Hündinnenbesitzer mit seiner Hündin einen Wurf zu ziehen, so muss er bei seinem zuständigen Zuchtwart rechtzeitig vor der Paarung einen Deckschein anfordern. Auf diesem Deckschein bestätigt der Halter des Rüden den Deckakt.

#### **4.1.4 Künstliche Besamung**

Die künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Zuchtausschuss. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der FCI. Die danach erforderlichen Atteste sind dem ZBA zu übersenden.

### **4.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers**

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

#### **4.2.1 Allgemeines**

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des VDW erfüllen.

#### **4.2.2 Zwingerbuch**

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 4.1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Der zuständige Zuchtwart, der Zuchtleiter und das ZBA haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern. Das Zwingerbuch kann auch als PC-Datei angelegt werden.

#### **4.2.3 Mitteilung von Deckakten**

Der Züchter muss dem ZBA binnen acht Tagen den vollständig ausgefüllten und von ihm und dem Rüdenbesitzer unterschriebenen Deckschein übersenden. Beizufügen ist die "Original-Ahnentafel" der Hündin und ggf. die Mitgliedskarte des Züchters.

## **5. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen**

### **5.1 Wurfmeldung**

Der Züchter erhält zum voraussichtlichen Wurfdatum vom ZBA einen Wurfschein, der nach dem Werfen der Hündin sorgfältig auszufüllen und dem Zuchtbuchamt unverzüglich vorzulegen ist. Gleichzeitig ist dem zuständigen Zuchtwart eine Durchschrift des Wurfscheins zu übersenden. Dieser Wurfschein muss auch zur Meldung beim Verwerfen oder Leerbleiben der Hündin verwendet werden und ist in jedem Falle dem ZBA zurückzuschicken.

### **5.2 Vorabnahme**

Zahlenmäßig starke Würfe (ab 9 Welpen) sind vom zuständigen Zuchtwart im Alter von ca. 14 Tagen zu besichtigen. Über die Durchführung der Vorabnahme ist dem Zuchtbuchamt zu berichten. Ausnahmsweise kann damit auch ein anerkannter Richter des VDW beauftragt werden.

### **5.3 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer**

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

#### **5.4 Anmeldung und Eintragung ins Zuchtbuch**

Die Züchter sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Auf der Ahnentafel der Hündin trägt das ZBA Wurftag und Wurfstärke des Wurfes ein. Die Welpen des Wurfes erhalten Eintragungsnamen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Zur Vermeidung der zu häufig vorkommenden Namen aus dem Anfang des Alphabets beginnt beim VDW seit der **Einführung der Zuchtbuchordnung im Jahre 1934** jeder Züchter mit dem Anlautbuchstaben seines Zwingernamens. Darauf folgen alle weiteren Würfe in alphabetischer Reihenfolge.

#### **5.5 Eintragungsnamen**

Die Wahl der Namen, unter denen die Welpen eines Wurfes ins Zuchtbuch eingetragen werden, steht dem Züchter zu. Derselbe Name soll vom Züchter nur einmal verwendet werden. Das Geschlecht des Hundes muss aus dem Namen eindeutig zu erkennen sein. Für jeden Hund wird nur ein einziger Name eingetragen. Innerhalb eines Wurfes sollen die Namen einen gewissen Zusammenhang haben und werden zweckmäßigerweise möglichst der gleichen Begriffswelt entnommen. Die Namen sollen nicht mehr als zehn Buchstaben umfassen. Es kann auch eine Reihe von Namen vorgeschlagen werden, aus denen beim ZBA zur Vermeidung zu häufig vorkommender Namen die Auswahl getroffen wird. Das Zuchtbuchamt ist befugt, ungeeignete Namen abzulehnen, wie auch durch Änderungen für die Übereinstimmung der Eintragungsnamen innerhalb eines Wurfes zu sorgen.

#### **5.6 Allgemeine Pflichten des Züchters**

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Die Bestimmungen bezüglich dem Kupieren der Rüden (gem. § 6 Nr. 1 Tierschutzgesetz) sind zu beachten. Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter, durch einen internationalen Impfpass, zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung (mindestens S, H, L, P) zu erbringen. Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tag nach der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt. Eine Veräußerung und/oder Abgabe an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem VDW und Zuchtbuchsperr geahndet. Zur Ausstellung der Ahnentafel und zur Betreuung der Welpenkäufer durch die Landesgruppen (z.B. Einladung zu Welpenspieltagen, Prüfungen und Zuchtschauen), wie auch zu Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten, müssen die Züchter mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem ZBA auf dem Eintragungsantrag mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

#### **5.7 Wurfabnahme**

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche mindestens S, H, L, P geimpft - vorgenommen. Die Tätowierung aller Welpen ist Pflicht. Die Welpen werden mit der zugeteilten Zuchtbuchnummer tätowiert. Wird ein Welpen irrtümlich mit einer abweichenden Nummer tätowiert, so ist diese als "Tätowierungsnummer" im Wurfabnahmeblatt zu verzeichnen. Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängeln. Der Wurfabnahmebericht ist vom Zuchtwart an das ZBA zu geben; beim Zuchtwart und beim Züchter verbleiben je eine Durchschrift.

### **6. Zuchtbuch**

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in dem von der FCI anerkannten Zuchtbuch des VDW nachgewiesen werden kann.

#### **6.1 Allgemeines**

Die Führung des Zuchtbuchs obliegt nach der Satzung des VDW dem Zuchtbuchamt. Das Zuchtbuch ist nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" zu führen. Im Zuchtbuch werden nur Zuchtmaßnahmen verzeichnet, die der Zucht- und Wurfkontrolle des VDW unterlagen. Das Zuchtbuch des VDW wird jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben. Züchter, die in diesem Jahr einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuchs verpflichtet. Das Zuchtbuch ist den Züchtern und Mitgliedern des VDW stets zugänglich, dem VDH wird es auf Anforderung vorgelegt.

## **6.2 Eintragungen in das Zuchtbuch**

### **6.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs**

Im Zuchtbuch werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und der in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen aufgeführt. Verzeichnet werden alle erkennbaren Fehler.

**6.2.1.1** Aus den Zuchtbüchern anderer Länder, die der FCI angeschlossen sind, können Einzelhunde übernommen werden.

### **6.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen**

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der eingetragenen Würfe nach geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt, des weiteren ein Verzeichnis der gebräuchlichen Leistungszeichen und Abkürzungen. Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezogenen Welpen mit Eintragungs- und Zwingernamen, Geschlecht, ggf. von der Eintragsnummer abweichender Tätö-Nr., nebst Angaben über ihre Farbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die Eintragungsnamen der Elterntiere, ihre Farbe und Leistungszeichen sowie ihre HD-Einstufung. Ferner werden eingetragen: Wurftag, Zahl der geworfenen und der zur Eintragung gemeldeten Welpen sowie Name und Anschrift des Züchters.

### **6.2.3 Form der Eintragungen**

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass im Zuchtbuch eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht.

### **6.2.4 Ahnentafeln**

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen vier Generationen auf. Es besteht die Möglichkeit, einen Zuchtrechtsvorbehalt (ZRV) gegen Gebühr eintragen zu lassen.

## **6.3 Eintragungssperre**

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch gesperrt ist,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eingetragenen Rüden stammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Zuchtausschuss.

## **6.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher**

Der VDW erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedsvereine an.

## **6.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre**

Der VDW führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle für die Zucht gesperrten Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

## **7. Ahnentafel**

Ahnentafel und Hunde gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der vom Zuchtbuchamt ausgestellt wird und mit den Zuchtbucheintragungen identisch ist. Sie ist auch mit den Emblemen der FCI, des VDH und des JGHV versehen. Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen übernommen werden; nach Wurfeintragungen erworbene Leistungszeichen der Ahnen werden später nicht nachgetragen. Die Ahnentafel ist Urkunde im juristischen Sinn.

### **7.1 Eigentum der Ahnentafel**

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des VDW. Das ZBA kann jederzeit die Vorlage oder die Rückgabe der Ahnentafel verlangen. Die Ahnentafel kann vom ZBA bei Zweifeln an der Eintragungsberechtigung eingezogen werden.



## **7.2 Besitzrecht**

Zum Besitz der Ahnentafel des Hundes sind berechtigt: der Eigentümer des Hundes, der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor, der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor. Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem VDW besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der VDW kann die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

## **7.3 Beantragung der Ahnentafeln**

Die Ausstellung von Ahnentafeln erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch das ZBA des VDW, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## **7.4 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)**

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Dies kann durch den Züchter oder den Käufer geschehen. Es genügt ein formloser Antrag und die Einsendung der Ahnentafel an den VDH.

## **7.5 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln**

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Wachtelhundzeitung fertigt das ZBA nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der "Original-Ahnentafel" eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen werden darauf alle ihre Würfe nachgetragen. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel trägt den Vermerk "Zweitschrift".

## **7.6 Eigentumswechsel**

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Dem ZBA ist der Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Besitzer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

## **8. Zuchtgebühren**

Die Eintragungsgebühren sind in der Gebührenordnung des VDW festgesetzt. Säumniszuschläge werden automatisch bei verspätetem Eingang des Deckscheines und des Wurfscheines erhoben.

### 1. Verstöße gegen die Zuchtordnung

- 1.1 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen über die Zucht der beiden Farbstämme gem. Ziffer 1.2 der ZO werden für die Welpen lediglich Abstammungsausweise ausgegeben. Über die Ausgabe der Ahnentafeln entscheidet der Zuchtbuchführer (ZBA).
- 1.2 Für Hunde aus Paarungen, die von ihren Anlagen her nicht den Anforderungen gemäß Ziffer 4 (Zuchtzulassung) und Ziffer 5 (Zuchtausschließende Fehler) der ZO entsprechen, kann die Eintragung ins Zuchtbuch versagt werden.
- 1.3 Werden solche Hunde in das Zuchtbuch eingetragen, so erhalten sie zunächst **Abstammungsausweise**.
- 1.4 Ahnentafeln können auf Antrag ausgegeben werden, wenn für Hunde mit Abstammungsausweis der Nachweis der Zuchtauglichkeit gem. Ziffer 4.1.2 bis 4.1.6 der ZO erbracht wird.

### 2. Einhaltung der Zuchtbestimmungen (ZBO)

#### 2.1 Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung der Zuchtbestimmungen obliegt dem Zuchtbuchführer. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Zuchtausschusses verpflichtet dem Zuchtbuchamt umgehend von Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen Kenntnis zu geben.

- 2.1.1 Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen und Entscheidungen des ZBA kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperr verhängt werden.
- 2.1.2 Ferner wird die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.
- 2.1.3 Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperr verhängt werden.
- 2.2 Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" gem. Tierschutzgesetz fehlt.
  - 2.2.1 Zuchtsperren von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Bei Verhängung einer nur zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperr beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung. Eine vorläufige Sperr ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperr eingerechnet. Zuchtsperren sind in jedem Fall im Mitteilungsblatt des Vereins zu veröffentlichen.

### **3. Einspruchsrecht**

Den berechtigten Beteiligten steht gegen Entscheidungen des Zuchtleiters/Zuchtbuchführers ein Einspruchsrecht zu. Berechtigte Beteiligte sind Züchter und solche Besitzer Deutscher Wachtelhunde, die Mitglieder des VDW sind. Der Einspruch ist schriftlich mit Antrag und Begründung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Einspruchgrundes dem Zuchtleiter/Zuchtbuchführer vorzulegen. Helfen diese Vereinsorgane im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis dem Einspruch nicht ab, so haben sie den Einspruch an den Zuchtausschuss weiterzuleiten. Über einen Einspruch soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Für die Bearbeitung des Einspruchs wird eine Bearbeitungsgebühr und eine Verfallgebühr erhoben. Der Zuchtausschuss entscheidet endgültig.

### **4. Verschiedenes**

Auch Nichtmitglieder des VDW sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des VDW eingetragen werden sollen.

### **Schlussbestimmungen**

Mitglieder sind verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten. Änderungen können nur durch Beschluss einer HV und Veröffentlichung in der DWZ eintreten.

**Zuchtbuchamt für Deutsche Wachtelhunde  
Gebührenordnung gültig ab 1. Januar 2002**

Art der Gebühr	VDW Mitglieder Euro	Nichtmitglieder Euro
Schutz eines Zwingernamens	55,-	110,-
Übertragung eines Zwingernamens	55,-	110,-
Wurfeintragung 1 bis 6 Welpen	30,-	60,-
< Eintragungszuschlag für starke Würfe >		
- der 7. Welpen	15,-	30,-
- der 8. Welpen	20,-	40,-
- der 9. Welpen	30,-	60,-
- der 10. Welpen	40,-	80,-
- ab 11. Welpen	50,-	100,-
Abstammungsausweis je Welpen	15,-	30,-
Zuschlag bei Verstoß gegen die Zuchtordnung je Elternteil	55,-	110,-
Zweitausfertigung einer Ahnentafel	25,-	50,-
Vormerkung von Zuchtrechtsvorbehalt	10,-	20,-
Bearbeitungs- und Verfallgebühr für einen Einspruch gem. Zuchtordnung	75,-	100,-
Wurfabnahmegebühr (wird in jedem Fall erhoben)	55,-	110,-
Vorabnahme bei Würfen mit mehr als 8 Welpen	30,-	60,-
Zuchtbuch	Gestehungskosten	Gestehungskosten
Frühere Jahrgänge des ZB-DW	Nach Anfrage	Nach Anfrage
Säumungszuschläge bei Terminüberschreitung je Säumnis	55,-	110,-
Schreib- und Postgebühren	3,- pro Welpen + 12,- je Wurf + Zuchtbuch	6,- pro Welpen + 24,- je Wurf + Zuchtbuch

Vom Zuchtbuchamt für DW eingetragen und mit amtlichem Abstammungsausweis je Welpen ausgestattet kann jeder DW-Wurf werden, dessen beide Eltern eingetragen und nach der Zuchtordnung als zuchttauglich anzusehen sind. Es können nur ganze Würfe eingetragen werden, die stets vollzählig anzumelden sind.

Das Verschweigen am Leben gebliebener Welpen kann die Sperrung des Zuchtbuches für den Züchter nach sich ziehen. Ältere, bisher nicht angemeldete Hunde erhalten die nachträgliche Eintragung nur, wenn ihre noch lebenden Wurfgeschwister zugleich eingetragen werden.

Züchter haben beim Zuchtbuchamt für Deutsche Wachtelhunde ZBA-DW den Schutz eines Zwingernamens zu beantragen, soweit nicht nur ein Wurf gezogen werden soll.

Für Einzelwürfe wird anstelle des Zwingernamens dem Rufnamen der Welpen der Nachname des Züchters in Klammern beigefügt. Für die Wurfeintragung gilt die jeweils gültige Gebührenordnung.

Jeder eingetragene Hund erhält eine Zuchtbuchnummer und einen vom ZBA ausgestellten Abstammungsausweis. Dieses geschieht in der Gestalt der Ahnentafel auf 4 Elterngenerationen, wenn beide Eltern des Wurfes gemäß der ZO als zuchttauglich anzusehen sind. In jedem anderen Fall wird zunächst anstelle der Ahnentafel eine Ausweiskarte mit Angabe der Eltern ausgegeben. Für diese Hunde kann die Ahnentafel angefordert werden, sobald die entsprechenden und auf der Karte vermerkten Bedingungen erfüllt sind.

Ein einzutragender Wurf muss vom zuständigen Landesgruppen- Zuchtwart oder dessen Beauftragten besichtigt, abgenommen und tätowiert werden. Der Zuchtwart ist befugt, das Verweigern der Eintragung zu beantragen, wenn er berechnigte Bedenken hinsichtlich Welpenzahl, Haltung, Aufzucht und Abstammung vorzubringen hat. Die Gebühr für die Wurfabnahme wird vom Zuchtbuchamt gleichbleibend, ungeachtet der Wurfstärke, mit erhoben. Würfe über 8 Welpen können vom Zuchtwart in den ersten beiden Lebenswochen besichtigt werden. Der Zuchtwart kann einen anerkannten Richter, der selbst Züchter sein soll, mit der Vorabnahme beauftragen. Beim Verkauf einer Hündin kann sich deren Züchter die Weiterzucht mit ihr vorbehalten und vormerken lassen. In solchem Fall wird jeder Wurf dieser Hündin auf den Zwinger ihres Züchters eingetragen. Der Zuchtrechtsvorbehalt (ZVZ) wird auch in der Ahnentafel vermerkt und kann auf Antrag des Begünstigten gelöscht werden. Obige Gebühren, die alle im Voraus erhoben werden, gelten, wenn der Antrag innerhalb des ersten Lebensjahres des Wurfes beim ZBA-DW eingeht. Auf Anträge, die im zweiten Lebensjahr des Wurfes gestellt werden, wird ein Zuschlag von 100 %, bei vorsätzlich noch späterer Anmeldung von 300 % der Gebühren erhoben werden. (Weitere Bestimmungen: s. Zuchtordnung u. Zuchtbuchordnung).

- Information/Beratung durch Landesgruppenzuchtwart. Zuchtbestimmungen VDW beachten; Mindestanforderungen an Hundehaltung beachten. Besichtigung der geplanten Zuchtstätte durch Landesgruppenzuchtwart.
- Zwingerschutz beim Zuchtbuchamt (ZBA) beantragen.
- Deckschein beim zuständigen Landesgruppenzuchtwart anfordern. Zuchtbestimmungen VDW beachten!
- Rüdenbesitzer rechtzeitig verständigen (v.a. Deckmarke). Zuchtbestimmungen VDW beachten!
- Ausgefüllten Deckschein im Original mit Ahnentafel der Hündin und Mitgliedskarte sofort an das ZBA senden; Durchschrift Deckschein an den Landesgruppenzuchtwart.
- Vom ZBA kommt Wurfschein/Beiblatt Kupieren, spätestens 8 Tage nach Wurf beides ausgefüllt im Original zurück an das ZBA senden, Durchschrift Wurfschein an Landesgruppenzuchtwart. (1. Wurfbuchstabe ist Anlaut des Zwingerschutzes; innerhalb eines Wurfes Namen in alphabetischer Reihenfolge. Ein Wurf zählt nur dann als solcher wenn tatsächlich mind. 1. Welpen tätowiert wurde). Der Wurfschein ist auch fristgerecht einzusenden wenn die Hündin leer bleibt.
- Vom ZBA werden aufgrund der Angaben des Züchters Zuchtbuchnummern und Namen zugeordnet. Diese werden in der EDV abgespeichert, Ahnentafeln werden bereits vorbereitet (deshalb ist ab hier keine Namensänderung mehr möglich).
- Das Wurfabnahmeblatt wird vom ZBA zusammen mit den "Hinweisen für Welpenkäufer" an die Landesgruppenzuchtwarte gesandt. Die Wurfabnahme erfolgt ab der 8. Woche; bei starken Würfen über 8 Welpen erfolgt eine Vorabnahme bis zum Alter von ca. 14 Tagen. Der Landesgruppenzuchtwart sendet das Wurfabnahmeblatt unverzüglich zurück an das ZBA. Vorgegebene Nummern und Namen sind einzuhalten, eingegangene Welpen werden freigelassen!
- Aufgrund dieser Angaben wird vom ZBA der Eintragungsantrag mit Gebührenrechnung erstellt und an den Züchter gesandt.
- Nach Eingang der Gebühren und des ausgefüllten Eintragungsantrages werden die Ahnentafeln erstellt.
- Ahnentafeln, Archivkopie des Wurfs, Beiblatt Ahnentafeln werden zusammen mit der Ahnentafel der Zuchthündin zurück an den Züchter gesandt.



## Standard Deutscher Wachtelhund

**Ursprung:** Deutschland.

**Datum der Publikation des gültigen Originalstandards:** 24. 07. 1996

**Verwendung:** Stöberhund; vielseitiger Jagdgebrauchshund

**Klassifikation FCI:** Gruppe 8 Apportierhunde, Stöberhunde,  
Wasserhunde  
Sektion 2 Stöberhunde  
mit Arbeitsprüfung

### **Kurzer geschichtlicher Abriss:**

Aus der jagdlichen Literatur lässt sich nachweisen, dass es schon seit Jahrhunderten dem heutigen Deutschen Wachtelhund ähnlich aussehende Jagdhunde gegeben hat, die zum Aufstöbern des Wildes verwendet wurden. Auch die Bezeichnung «Wachtelhund» ist historisch zu belegen.

Zur stammbuchmäßigen Zucht der Rasse «Deutscher Wachtelhund» kam es um die Jahrhundertwende. Stammvater der Rasse war «Lord Augusta 1834 L», der aus Staufenberg (Oberbayern) kam. Mit einigen dazu passenden Hündinnen begann die Rassereinzucht. Zunächst kamen nur braune (teilw. mit weißen Abzeichen) und weißbraune Hunde, als Besonderheit letztere mit kleinen roten Abzeichen an Kopf und Läufen, dem sogenannten «Brand» vor. Durch die Hündin «Baby auf der Schanze 1838 L» kam die Braunschimmelfarbe in die Zucht.

Rudolf Frieß (R.F.), der über Jahrzehnte die Zucht des Deutschen Wachtelhundes maßgeblich beeinflusste, veranlasste die getrennte Zucht in den Farbschlägen Braun und Braunschimmel. Er schuf damit die wesentliche Voraussetzung, trotz der engen Ausgangsbasis der Zucht, durch gezielte Paarungen innerhalb der beiden Schläge Inzuchtschäden zu verhindern. Die Trennung der Farbschläge erschien auch durch die etwas unterschiedliche Veranlagung der Hunde sinnvoll. Braune als Kurzjäger, leichter bogenrein zu führen; Braunschimmel als besonders spurwillige Weitjäger.

Die unterschiedliche Veranlagung kann heute nicht mehr als zuverlässiges Unterscheidungsmerkmal der beiden Schläge gelten, da zwischenzeitlich aus verschiedenen Gründen mehrfach Verbindungen beider Schläge vorgenommen wurden. Generell gilt jedoch die Trennung zur Erhaltung einer nicht mehr miteinander verwandten Blutreserve innerhalb der Rasse heute noch.

Der Deutsche Wachtelhund wurde und wird ausschließlich von Jägern für Jäger, als Stöber- und vielseitiger Jagdgebrauchshund gezüchtet.

### **Allgemeines Erscheinungsbild:**

Der Deutsche Wachtelhund ist ein mittelgroßer, langhaariger, sehr muskulöser Stöberhund, mit edlem Kopf und kräftigen Knochen. Insgesamt länger als hoch, keinesfalls hochläufig wirkend.

### **Wichtige Proportionen:**

Verhältnis der Körperlänge zur Widerristhöhe 1,2 : 1

Verhältnis der Brusttiefe zur Widerristhöhe 0,5 : 1

Verhältnis der Länge des Fangs zum Oberkopf 1 : 1

### **Verhalten/Charakter (Wesen):**

Lebhaft und jagdlich sehr passioniert, freundlich und umweltsicher, sehr gelehrig und anpassungsfähig, weder ängstlich noch aggressiv.

Der Deutsche Wachtelhund ist der

- mit starkem Finderwillen ausgestattete
- spur-/fährtenwillige und -sichere,
- zuverlässig spurlaute,
- feinnasige,
- bring- und wasserfreudige,



- wild- und raubzeugscharfe,
- bei entsprechender Einarbeitung und Führung, selbständig, weiträumig kontrolliert (bogenrein) jagende, zuverlässig auf Schweiß und als Verlorenbringer arbeitende Stöber- und vielseitige Jagdgebrauchshund für deckungsreiche, vorwiegend Wald- und Wasserreviere. Die Anlage des Vorstehens wurde bei der Zucht von Anbeginn nicht beachtet.

**Kopf/Oberkopf:**

Schädel: Flach, mäßig breit, kein merklicher Hinterhauptbeinstachel.

Stop: Nur wenig ausgeprägt.

**Gesichtsschädel:**

Nasenschwamm: Groß und dunkel, mit weit geöffneten Nasenlöchern, Pigmentflecken fehlerhaft, Ramsnase zielt den Hund.

Fang: Kräftig mit gleichbleibend breitem Nasenrücken, nach unten leicht abgerundet, keinesfalls spitz, nicht kürzer als der Oberkopf.

Lefzen: Gerade, trocken, straffanliegend, der Haarfarbe entsprechende Pigmentierung.

Kiefer/Zähne: Vollständiges Gebiss mit 42 Zähnen in folgender Anordnung (schematisch von vorne gesehen):

<u>Rechter</u>	M P F S S F P M	<u>Linker</u>
Oberkiefer	<u>2 4 1 3 3 1 4 2</u>	Oberkiefer
Unterkiefer	3 4 1 3 3 1 4 3	Unterkiefer

Zeichenerklärung vorstehender Zahnformel

- S = Schneidezähne
- F = Fangzähne
- P = Prämolaren
- M = Molaren

Schneidezähne des Oberkiefers scherenförmig vor denen des Unterkiefers; Zangenbiss wird toleriert; Zähne gut entwickelt, Gebiss kräftig.

Wangen: Trocken, Haut straff anliegend; Jochbögen nicht hervortretend.

Augen: Mittelbraun, möglichst dunkel, mittelgroß etwas schräg eingesetzt, weder hervortretend noch tiefliegend; mit straff anliegenden Lidern ohne sichtbare Nickhaut. Lidrand behaart.

Behang: Hoch und breit angesetzt, flach ohne Drehung dicht hinter dem Auge herabhängend, nicht dick, fleischig oder lappig; mit gleichmäßiger, über den Innenrand reichender Behaarung. Behang erreicht nach vorne gelegt den Nasenschwamm.

**Hals:**

Kräftig, Nacken besonders gut bemuskelt, stumpfwinklig in den Widerrist übergehend; ohne sichtbare Kehlhaut beginnend und ohne Wamme sich zur Brust erweiternd.

**Körper:**

Obere Profillinie: In den einzelnen Körperteilen gerade, fließend ineinander übergehend, Kruppe leicht abfallend, Rute in Verlängerung der Rückenlinie oder leicht abfallend getragen.

Widerrist: Kräftig und ausgeprägt.

Rücken: Kurz und stramm, ohne Einsenkung hinter dem Widerrist.

Lenden: Kräftig bemuskelt, daher breit wirkend.

Kruppe: Leicht abfallend, keinesfalls überbaut, etwas unter Widerristhöhe.

Brust: Von vorne gesehen oval, von der Seite bis unter das Ellenbogengelenk reichend. Rippenkorb lang, gut gewölbt, nicht tonnenförmig oder flach.

Untere Profillinie und Bauch: Von der letzten falschen Rippe ab mäßig nach hinten aufgezogen, auch an der Unterseite möglichst vollständig dicht mit Grannen und Unterwolle bedeckt.

**Rute:**

In Ruhe in Fortsetzung der Rückenlinie gerade oder abwärts getragen; bei Erregung leicht angehoben und in lebhafter Bewegung; um Wundschlagen zu vermeiden, soll sie in den ersten drei Lebenstagen um höchstens ein Drittel gekürzt (kupiert) werden.

(In Ländern, in denen das Rutenkupieren verboten ist, kann sie naturbelassen bleiben).

**Gliedmaßen:**Vorderhand:

Allgemeines: Von vorne gesehen gerade und parallel, von der Seite gesehen Läufe gut unter dem Körper senkrecht zur Erde stehend, gute Winkelungen.

Schultern: Kräftig bemuskelt, schräg nach hinten liegendes Schulterblatt.

Oberarm: In der Bewegung eng am Brustkorb entlang gleitend.

Ellenbogen: Eng am Körper anliegend, weder ein- noch auswärts drehend.

Unterarm: Gerade, Verbindungen zu den Gelenken nicht rachitisch aufgetrieben.

Vorderfußwurzelgelenk: Kräftig.

Vordermittelfuß: Gering nach vorne gerichtet.

Vorderpfoten: Löffelförmig, Zehen eng aneinander liegend, Katzen- oder Hasenpfoten unerwünscht; mit derben, widerstandsfähigen, gut pigmentierten Ballen und kräftigen, sich gut abnutzenden Krallen.

Hinterhand:

Allgemeines: Von der Seite gesehen gute Winkelung in Knie- und Sprunggelenken; von hinten gesehen gerade und parallel, weder faßbeinig noch kuhhessig; starke Knochen.

Oberschenkel: Breit und sehr muskulös, gute Winkelung zwischen Becken und Oberschenkel.

Knie: Kräftig, mit guter Winkelung zwischen Ober- und Unterschenkel.

Unterschenkel: Lang muskulös und sehnig.

Sprunggelenk: Kräftig.

Hintermittelfuß: Kurz, senkrecht stehend.

Hinterpfoten: Wie Vorderpfoten.

**Gangwerk:**

Flüssig und raumgreifend; Läufe gleiten gerade und parallel eng am Körper entlang.

**Haut:**

Derb und straff anliegend, keine Faltenbildung und Pigmentierung.

**Haarkleid:**

Haar: Kräftiges, dicht anliegendes, meist welliges, gelegentlich auch lockiges (Astrachan) oder glattes Langhaar, mit dichter Unterwolle; nicht zu lang, noch weniger dünn oder gar seidig; im Nacken, am Behang und auf der Kruppe häufig lockig; Hinterseite der Läufe und die Rute gut befedert; häufig Halskrause (Jabot); auch am Bauch gut behaart; Fang und Oberkopf kurz, aber dicht behaart; den Behang decken Locken oder dichtes gewelltes Haar, das auch über den Innenrand reicht; die Zehenzwischenräume sind dicht, aber nicht zu lang behaart.

**Farbe:**

Der Deutsche Wachtelhund wird in zwei Farbschlägen gezüchtet:

- Einfarbig braun, seltener auch rot\*; oft mit weißen oder geschimmelten Abzeichen an Brust und Zehen.
- Braun-, seltener auch Rotschimmel\*; als Grundfarbe stehen braune, bzw. rote\* Haare mit weißen dicht gemischt; oft mit braunem, bzw. rotem\* Kopf, sowie Platten, auch Mantel über den ganzen Rücken. Zu diesem Farbschlag gehören auch Schecken mit weißer Grundfarbe und großen braunen bzw. roten\* Platten sowie Tiger, bei denen die weiße Grundfarbe zusätzlich mit braunen bzw. roten\* Büscheln gesprenkelt oder getupft ist, auch wenn sie aus einfarbigen Eltern fallen.

In beiden Farbschlägen kommen rote\* Abzeichen (Brand) über den Augen, an Fang, Läufen und Waidloch vor.

\*) Hierzu gehören alle vorkommenden rötlichen (fuchs-, reh- oder hirschroten) Varianten.

**Größe und Gewicht:**

Widerristhöhe: Rüden: 48 - 54 cm  
Hündinnen: 45 - 52 cm

Gewicht: Der Größe entsprechend schwankend, etwa zwischen 18 - 25 kg (Hündinnen etwas leichter als Rüden).

**Fehler:**

Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten muss als Fehler angesehen werden, dessen Bewertung in genauem Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte.

z. B.

- Ausgeprägter Stop
- Zu tiefe, nicht geschlossene Lefzen
- Das Fehlen eines 1. Prämolaren (PM1)
- Nicht straff anliegende Augenlider
- Zu enge Gehörgänge (Disposition für Ohrenzwang)
- Tonnenbrust
- Hochläufig- oder Feingliedrigkeit
- Dünnes, schütteres oder seidiges Haar; gering behaarter Bauch; Lederenden am Behang und Rute.
- Geringe Über- oder Untergrößen und -gewichte.

**Schwere Fehler:**

- Hautveränderungen (Dermatitis, Atopic)
- Fehlende Zähne (außer Fehlen eines PM 1)

**Ausschließende Fehler:**

- Wesensschwäche, Schuss- und Wildscheue
- Schwere Gebissfehler (Vor- oder Rückbiss, Kreuzbiss)
- Ektropium, Entropium
- Schwarze Haarfarbe

**N.B.:**

Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 01.06.1998 (BGBl. I S.1106) verlangt, dass:  
Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des jeweiligen Rassehundevereins, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Klub-(Haupt)zuchtwart oder Zuchtleiter weiterleiten müssen.

### **Begriffsbestimmungen:**

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde: - Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe VD-H-Zuchtordnung)  
- Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben  
- Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmierer) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundeverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zwinger: im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden. Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der zuständige Rassehundeverein gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

### **A. Ernährung**

“Angemessene Ernährung” bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

### **B. Pflege**

Hier muss es deutlicher heißen “rassespezifische” Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),.
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

*Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.*

Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können ihm vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

### **C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung**

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:
  - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
  - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. In übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
  - c. Jedem Hund müssen mindestens \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (Hund mittlerer Größe = 25 - 30 kg braucht mind. 6 m<sup>2</sup>) zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (mind. 3 m<sup>2</sup>) mehr gefordert.
  - d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (Vorschlag: 20 m<sup>2</sup>) sein muss.
  - e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 - 20° C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt I.1.f. Satz 2.
  - f. Jedem Hund muss eine wärmegegedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige wärmegegedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.

g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.

Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

- Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von \_\_\_\_\_ Hunden nicht kleiner sein als \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>.
- Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
- An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbarem Bodenbelag versehen ist.
- Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
- Der Wurf- und Aufzuchtraum muss auf ca. 18 - 20° C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
- Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.
- Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein sollte.

h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen desweiteren gut zu belüftet sein.

i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.

2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.  
In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.  
Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen, für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.
4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.
5. Jedem Hund muss täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen.  
Diese Zuwendung muss vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugsperson ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen.

Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

7. Die Forderung des § 2,2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.

*Ein "Stapeln" von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.*

- II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Jedem Hund muss mindestens \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Zwingerfläche zur Verfügung stehen (für einen Hund mittlerer Größe = 25 - 30 kg mindestens 6 m<sup>2</sup>). Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> hinzuzurechnen (für o.a. Hund 3 m<sup>2</sup>).

Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> haben und den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.

2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hunde-  
hütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:

- a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen (siehe weiter I.1.f).

- b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warmhalten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.  
Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.

- c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.

- d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.

- e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.

3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein.

4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I.1.g. beschrieben zur Verfügung steht.

5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5. + 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.

6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.

- III. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

1. a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden leicht zu reinigenden Belag versehen sein.

- b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird.  
Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
  - c. Jedem Hund müssen mindestens \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (Hund mittlerer Größe 25 - 30 kg braucht mindestens 6 m<sup>2</sup>) zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (mindestens 3 m<sup>2</sup>) mehr gefordert.
  - d. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 - 20° C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.
  - e. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
  - f. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen desweiteren gut zu belüften sein.
2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.g. entsprechen muss.  
Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin, die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
  3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
  4. Die Punkte I.5.- I.7. (Auslauf, tZuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

## Anmerkungen

Die Freiräume in nachfolgend angegebenen Punkten sind vom entsprechenden Rassehunde-Zuchtverein nach den Erfordernissen der jeweiligen Rasse auszufüllen:

C.I.1.c.

C.I.1.d.

C.I.1.g.

C.II.1.

C.III.1.c.



